

## // Im Blickpunkt

Durch qualifizierte Zuführung von Betriebsvermögen kann in Sanierungssituationen ein Verlustuntergang vermieden werden. Voraussetzungen und Zweifelsfragen des Sanierungsprivilegs nach § 8c Abs. 1a KStG stellt *Neyer* anhand von Beispielen dar. *Hetzer* und *Götzenberger* zeigen nach der Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG, die Lebensversicherungen als steuerpflichtige Zuwendungen qualifiziert, Strategien zur Steueroptimierung auf, die sich gerade für Unternehmer anbieten. *Wagner* stellt die Frage nach der Verfassungs- bzw. Europarechtskonformität von Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und -verordnung.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Kein gewerblicher Grundstückshandel trotz Gewerbeanmeldung – Drei-Objekt-Grenze**

Mit Urteil vom 18.8.2009 – X R 25/06 – hat der BFH entschieden, dass maßgeblich für die steuerrechtliche Qualifizierung nicht die vom Stpfl. subjektiv vorgenommene Beurteilung einer Tätigkeit und die angegebene Bezeichnung, sondern die Wertung nach objektiven Kriterien ist. Deshalb ist gewerblicher Grundstückshandel nicht allein deshalb zu bejahen, weil der Stpfl. beim FA und der Gemeindebehörde einen Gewerbebetrieb anmeldet und sich Dritten gegenüber als gewerblicher Grundstückshändler bezeichnet. Im Ausgangsfall hatte der Kläger, ein Rechtsanwalt, 2003 zwei vermietete Eigentumswohnungen erworben und die gesamten Anschaffungskosten als Betriebsausgaben geltend gemacht. Spätere Grundstückskäufe und -verkäufe waren, so der BFH, bei der Prüfung der Drei-Objekt-Grenze nicht als Zählobjekte zu berücksichtigen, weil die Immobilien bzw. die Anteile an grundbesitzenden GbR ohne Gewinnerzielungsabsicht zum Selbstkostenpreis bzw. darunter verkauft wurden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Keine Haftung einer Bank für Umsatzsteuer einer GmbH aus Globalzession vor dem 8.11.2003**

Eine GmbH hatte 1993 einer Bank ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Warenlieferungen, Leistungen und Mietverträgen i. R. einer Globalzession zur Sicherung abgetreten. 2004 kündigte die Bank den eingeräumten Kredit und zog aufgrund der Zession Forderungen der GmbH ein. Mit Urteil vom 3.6.2009 – XI R 57/07 – entschied der BFH, dass eine Bank als Abtretungsempfängerin nicht für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer nach § 13c Abs. 1 S. 1, § 27 Abs. 7 S. 1 UStG 2005 haftet, wenn ihr die Forderung vor dem 8.11.2003 abgetreten wor-

den ist (Abweichung von Abschn. 182b Abs. 38 UStR 2005).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Progressionsvorbehalt bei Elterngeld**

Mit Beschluss vom 21.9.2009 – VI B 31/09 – stellte der BFH fest, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 32b Abs. 1 Nr. 1 lit. j EStG das nach dem BEEG gezahlte Elterngeld dem Progressionsvorbehalt zu unterstellen ist. Die erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Leistungsklage gegen ausgehendes Beitreibungersuchen**

Der Streitfall betraf die Klage gegen ein Beitreibungersuchen, das das FA über das BZSteu nach Zypern gerichtet hatte. Nachdem der BFH in seinem Urteil vom 21.7.2009 – VII R 52/08 – zunächst den Unterschied zwischen Prozessführungsbefugnis (wer ist zu verklagen?) und Sachoder Passivlegitimation (wer ist anspruchspflichtig?) deutlich gemacht hatte, entschied er, dass bei der Übermittlung von Beitreibungersuchen an Behörden in EG-Mitgliedstaaten das BZSteu die Funktion einer „Kontakt- oder Verbindungsstelle“ hat. Herr des Verfahrens im Inland ist das für die Vollstreckung zuständige FA. Das Ersuchen ist kein VA, aber auch kein rein behördeninterner Vorgang. Rechtsschutz auf Rücknahme des Ersuchens kann mit der Leistungsklage gesucht werden, in der überprüft wird, ob das Ersuchen den Anforderungen der Richtlinien 2008/55/EG und 2002/94/EG genügt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BGH: Keine Steuerhinterziehung bei Verletzung der Nachweispflichten, wenn die Ausfuhrlieferung tatsächlich durchgeführt wurde**

Der BGH entschied durch Beschluss vom 19.8.2009 – 1 StR 206/09 – dass die Einhaltung der

für Ausfuhrlieferungen i. S. von § 6 UStG vorgesehenen Nachweispflichten (§§ 8 ff. UStDV) keine materiellrechtliche Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung ist (Aufgabe von BGHSt 31, 248).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**Verwaltungsanweisungen****BMF: Besteuerung von Versicherungserträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG**

Zwei BMF-Schreiben vom 1.10.2009 – IV C 1 – S 2252/07/0001 – ändern bzw. ergänzen die BMF-Schreiben vom 22.12.2005 (BStBl. I 2006, 92) und vom 22.8.2002 (BStBl. I 2002, 827) zur Besteuerung von Versicherungserträgen und zum Sonderausgabenabzug von Versicherungsbeiträgen. Sie enthalten insbesondere ergänzende Erläuterungen zu den Themen Wesensmerkmale einer Rentenversicherung; vermögensverwaltende Versicherungsverträge, Policendarlehen, entgeltlicher Erwerb und entgeltliche Veräußerung eines Versicherungsvertrags, Mindesttodesfallschutz und Beitragsfreistellung während der Elternzeit.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-6 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**Koordinierte Ländererlasse: Feststellungsfrist für verbleibenden Verlustvortrag**

Durch koordinierte Ländererlasse vom 5.10.2009 – IV C 4–S–2225/07/0004 – wurde das BMF-Schreiben vom 30.11.2007 (BStBl. I, 825) bezüglich der Feststellungsfrist bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 i. d. F. des JStG 2007 aufgehoben, nachdem der BFH entschieden hatte, dass § 10d Abs. 4 S. 6 EStG nach § 52 Abs. 25 S. 5 EStG nicht anwendbar ist, wenn die Feststellungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JStG 2007 bereits abgelaufen war; § 181 Abs. 5 AO hemmt nicht den Ablauf der Feststellungsfrist.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2283-7 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart